

# SO\_GERICHTE VSBES.2017.16 vom 11. Mai 2017

SO Obergericht, 2017-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2017.16\\_d20170511](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.16_d20170511)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2017.16 du 11 mai 2017

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2017.16 del 11 maggio 2017

## Regeste

Begutachtungsstelle

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die IV-Stelle des Kantons Solothurn (fortan: Beschwerdegegnerin) teilte dem Versicherten A.\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführer) am 14. Oktober 2016 mit, es bedürfe einer polydisziplinären Begutachtung mit dem beigelegten Fragenkatalog, wobei die Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werde. Voraussichtlich seien die Disziplinen Allg. Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie und Rheumatologie erforderlich (IV-St. Beleg / IV-Nr. 71 f.). Der Beschwerdeführer erklärte sich am 28. Oktober 2016 mit den genannten Fachdisziplinen einverstanden (IV-Nr. 73). Seinen Einwänden gegen den vorgesehenen Fragenkatalog entsprach die Beschwerdegegnerin, indem sie diesen gemäss Mitteilung vom 16. November 2016 durch einen anderen Fragenkatalog ersetzte (IV-Nr. 81). 1.2 Nachdem die Auswahl über SuisseMED@P erfolgt und die beteiligten Ärzte bekannt gegeben worden waren (IV-Nrn. 74 / 76), teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 8. November 2016 mit, die Begutachtung erfolge bei der Gutachterstelle B.\_\_\_\_ mit den folgenden Experten (IV-Nr. 77): · Allg. Innere Medizin: Prof. Dr. med. C.\_\_\_\_ · Neurologie: Dr. med. D.\_\_\_\_ · Orthopädie / Traumatologie: Dr. med. E.\_\_\_\_ · Rheumatologie: Dr. med. E.\_\_\_\_ Der Beschwerdeführer liess mit Einwand vom 17. November 2016 die rheumatologische Fachkompetenz von Dr. med. E.\_\_\_\_ anzweifeln und beantragen, diese sei abzuklären (IV-Nr. 85). 1.3 Am 25. November 2016 erliess die Beschwerdegegnerin eine Verfügung, deren Dispositiv wie folgt lautete (Aktenseite / A.S. 1 f.): Die Einwände gegen den Facharzt Dr. med. [...] [recte: E.\_\_\_\_] werden abgelehnt und somit an den Gutachtern und dem Gutachtensinstitut, wie mit Schreiben vom 8. November 2016 mitgeteilt, festgehalten.

### E. 2

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, via SuisseMED@P eine neue Begutachtungsstelle zu bestimmen, welche die Begutachtung unter Beizug eines Rheumatologen / einer Rheumatologin durchzuführen hat, und nach deren Bestimmung das rechtliche Gehör zu gewähren.

### E. 3

Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die B.\_\_\_\_, [...], anzuweisen, die Begutachtung unter Beizug eines Rheumatologen / einer Rheumatologin durchzuführen und nach dessen / deren Bestimmung das rechtliche Gehör zu gewähren.

## E. 4

4.1 Mit der angefochtenen Verfügung war eine widersprüchliche Situation entstanden, indem eine medizinische Disziplin vorgesehen war, welche die Gutachterstelle B.\_\_\_\_ auf Grund ihres verbindlichen und endgültigen Entschlusses nicht begutachten wollte. Vor diesem Hintergrund war es gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ergriffen hat, weshalb ihm die Beschwerdegegnerin, obwohl er unterlegen ist, eine Parteientschädigung bezahlen muss (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2011.10 vom 20. Oktober 2011 E. II. 2).

4.2 Die Parteientschädigung bemisst sich ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt sowie der Schwierigkeit des Prozesses und ist in einer Pauschalsumme festzusetzen (Art. 61 lit. g Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1). Der anwaltliche Stundenansatz bewegt sich in einem Rahmen von CHF 230.00 bis 330.00 (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 2 Kantonaler Gebührentarif / GebT, BGS 615.11, in der seit 15. Juli 2016 geltenden Fassung).

4.3 Die vom Vertreter eingereichte Kostennote (A.S. 37 f.) weist einen Zeitaufwand von 401 Minuten (6,68 Stunden) aus. Da der Vertreter bereits am verwaltungsinternen Verfahren beteiligt war, gilt das Studium der angefochtenen Verfügung praxisgemäss als nicht zu entschädigender vorprozessualer Aufwand, d.h. die Sammelposition vom 30. November 2016 (insgesamt 40 Minuten) ist ermessensweise um zehn Minuten zu kürzen. Für das Vorbereiten und Verfassen der Beschwerdeschrift werden insgesamt 210 Minuten geltend gemacht (23. Dezember 2016 sowie 15. und 16. Januar 2017). Dies erscheint als zu hoch, da der Vertreter auf die Vorarbeiten im verwaltungsinternen Verfahren zurückgreifen konnte. Als angemessen erscheint eine Kürzung um 60 Minuten auf 150 Minuten. Weiter enthält die Kostennote auch reinen Kanzleiaufwand, der im Stundenansatz eines Anwaltes bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Dies betrifft die Verrichtung «Kor an Kl und RSV» (= Korrespondenz an Klient und Rechtsschutzversicherung), bei der es um Orientierungskopien geht (6 x 3 Minuten: 30. November 2016 sowie 16. und 20. Januar, 6. und 10. März 2017), sowie das Fristerstreckungsgesuch ohne besondere Begründung vom 6. März 2017 (ermessensweise fünf Minuten der Sammelposition über 20 Minuten). Nicht zu entschädigen ist schliesslich das Studium der Verfügung des Gerichts vom 17. März 2017. Diese weist weder ein Gesuch des Beschwerdeführers ab noch setzt sie diesem eine Frist (drei Minuten). Anzurechnen ist folglich ein Aufwand von insgesamt 305 Minuten, woraus sich mit dem beantragten Ansatz von CHF 4.20 pro Minute (d.h. CHF 252.00 pro Stunde) eine Entschädigung von CHF 1'447.90 ergibt, einschliesslich CHF 59.65 Auslagen und CHF 107.25 Mehrwertsteuer.

5. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.